

IGKkommission

IGK/Arbeitgeber-Reglement

Gestützt auf Artikel 3.5 der Statuten von GEOSUISSE ZÜRICH-SCHAFFHAUSEN wird folgendes Reglement erlassen:

Aufgaben, Zweck	<p>Art. 1 Das IG/Arbeitgeber-Reglement regelt die Erhebung der Unternehmerbeiträge sowie die Entschädigung der IG-Kommission (IGK) gemäss Art. 3.12 und 4.1 der Statuten. Die IGK übernimmt die Aufgaben, welche gemäss Reglement der IGS – Marktkommission den regionalen IGS – Sektionen zugewiesen sind. Im Übrigen richtet sich der Aufgabenbereich nach Art. 3.10 der Sektionsstatuten.</p>
Unternehmerbeiträge	<p>Art. 2 Der Unternehmerbeitrag setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">▪ dem persönlichen Beitrag der persönliche Beitrag ist von allen selbständigen aktiven Mitgliedern der Sektion zu entrichten, und▪ dem Bürobeitrag der Bürobeitrag berechnet sich nach der für die IGS – Beitragserhebung massgebenden Lohnsumme des Vermessungspersonals.
Selbsttaxation	<p>Art. 3 Die Unternehmerbeiträge werden durch die Mitglieder selbst berechnet. Diese verpflichten sich, die Selbstdeklaration vollständig und wahrheitsgetreu vorzunehmen.</p>
Festsetzung der Unternehmerbeiträge	<p>Art. 4 Die Festsetzung der Unternehmerbeiträge richtet sich nach Art. 3.5 der Statuten.</p>
Entschädigung IGK	<p>Art. 5 Die Entschädigungsansätze der Mitglieder der IGK sind identisch mit denjenigen der IGS.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 6 Der Kassier der Sektion erledigt das Rechnungswesen. Er fordert die selbständigen Sektionsmitglieder nach der Sektionsversammlung zur Zahlung der Unternehmerbeiträge auf. Er führt über die unternehmerspezifischen Belange der Sektion eine separate Buchhaltung. Er wird für diese Arbeit nach den Festlegungen des Vorstandes entschädigt.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 7 Das vorliegende Reglement gilt ab dem 01.01.2023, es ersetzt das Honorarreglement vom 01.06.2004.</p>

Beschluss der IGS – Mitglieder von GEOSUISSE ZÜRICH – SCHAFFHAUSEN vom 11. Mai 2023.

Der Präsident: Stefan Osterwalder

Der Aktuar: Diego Willa